



SVP AR, Edgar Bischof, Stofelrain 6, 9053 Teufen

Departement Volks- und Landwirtschaft
Frau Landamann
Marianne Koller-Bohl
Regierungsgebäude
9102 Herisau

Teufen 11. Sept. 2013

Vernehmlassung zur Totalrevision des Hundegesetzes

Sehr geehrte Frau Landammann
Sehr geehrte Herren Regierungsräte

Mit Schreiben vom 21. Juni 2013 laden Sie uns ein, uns zur Totalrevision des Hundegesetzes vernehmen zu lassen.

Für die Möglichkeit der Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Allgemeine Bemerkungen

Die SVP-AR begrüsst, dass das geltende Hundegesetz sowie die dazugehörige Verordnung aus dem Jahre 1969 den heutigen Gegebenheiten angepasst werden soll. Haben sich in dieser Zeit nicht nur die Gewohnheiten der Bevölkerung, wie auch der Hundehalter/Innen verändert, sondern auch übergeordnete Gesetzgebungen wie die eidgenössische Tierschutzgesetzgebung. Ebenso können wir heute auf sehr erprobte und effiziente elektronische Überwachungseinrichtungen zurückgreifen, wie z.B. die ANIS-Datenbank.

Positiv zu erwähnen ist, dass mit der Totalrevision die vielen Schnittstellen eliminiert werden sollten, sodass künftig für die Behörden wie für die Hundehalter/innen die Zuständigkeiten klar zu erkennen sind. Wir hätten jedoch erwartet, dass diese Entflechtung auch alltagstauglich ausgestaltet werden sollte. Das heisst die Zuständigkeiten sollten bei den ohnehin schon fachlich ausgebildeten Stellen sein und nicht wieder vermehrt auf die Gemeinden abgewälzt werden, wo einerseits die fachlichen Kompetenzen fehlen und andererseits wieder neue Schnittstellen geschaffen werden.

Richtig ist, die nun auch im vorgesehenen Gesetzesentwurf fachliche Zuständigkeit des Veterinäramtes für die Anordnung von Massnahmen bei verhaltensauffälligen und aggressiven Hunden. Es ist nicht

nachvollziehbar, weshalb die Gemeinden zuständig sein sollen für herrenlose und streunende Hunde, da dies heute mit der Chip-Pflicht gar nicht mehr vorkommen sollte. Ebenfalls hat das Veterinäramt freien Zugang zu allen Daten im ANIS. Es ist nicht verständlich, weshalb nun auf den Gemeinden wieder eine neue Schnittstelle geschaffen werden soll.

Bei Problemhunden haben die Gemeinden heute kaum Möglichkeiten um wirksame Massnahmen anzuordnen, ohne dass Fachleute beigezogen werden müssen. Effizient wäre sicher, wenn alle Zuständigkeiten dem Kanton (Veterinäramt / Polizei) zugewiesen würden. Davon ausgenommen werden kann weiterhin die Bereitstellung der Entsorgungsmöglichkeiten für Hundekot.

Es ist zu beachten, dass heute alleine die Polizeiorgane und das Veterinäramt über die nötige Ausbildung und das nötige Material verfügen um bei Problemen mit Hunden einschreiten zu können. Es steht in keinem Kosten- Nutzen-Verhältnis, wenn jede Gemeinde ein Lesegerät für Hundechips anschaffen muss, für die wenigen entlaufenen Hunde, deren Halter/Innen ausfindig gemacht werden müssen.

Zu den einzelnen Artikeln

Art. 2 und Art. 3 Zuständigkeiten

Änderungsvorschlag:

Art. 2 und 3 zusammenfassen, bei den Gemeinden die Einrichtung von ausreichenden Entsorgungsmöglichkeiten für Hundekot auf dem Gemeindegebiet belassen, für alles andere soll der Kanton zuständig sein.

Art. 10 Ausführen von Hunden im Rudel

Es ist positiv zu erwähnen, dass pro Person nicht mehr als drei Hunde gleichzeitig ausgeführt werden dürfen.

Art. 14 Kennzeichnung und Registrierung

Abs 3 ersatzlos streichen, der Kanton soll zuständig bleiben für die Überwachung und somit brauchen die Gemeinden auch keine Zugang zu den Daten.

Art. 15 Hundekontrolle; Meldepflicht

Abs 3 *Die Gemeinde*, ersetzen mit *der Kanton*

Begründung: Die Aufzählungen von Art. 3 lit. a-c sind Vorschriften der Tierseuchen- und Tierschutzgesetzgebung, welche eindeutig in der Kompetenz des kant. Veterinäramtes stehen.

Art. 16 Gefahr für Mensch und Tier, Massnahmen

Die Verordnung von Massnahmen ist richtigerweise bei den zuständigen kantonalen Stellen.

Art. 18 Streunende und herrenlose Hunde

Aufgrund der Pflicht jeden Hund mit einem Chip zu versehen, sollte es keine herrenlosen Hunde mehr geben. Somit sind Hunde, deren Besitzer nicht ausfindig zu machen sind, gleich zu behandeln wie streunende Hunde. Für vernachlässigte resp. ausgesetzte Hunde ist der registrierte Besitzer zuständig und

haftbar. Das kant. Veterinäramt soll solche Vergehen ahnden, da die Gemeinden kaum die Möglichkeiten besitzen streunende Hunde einzufangen, zu identifizieren und in eine geeignete Unterkunft zu überbringen. Diese Aufgabe muss in weiterhin durch die Polizeiorgane ausgeführt werden.

Im heute geltenden Gesetz müssen die Gemeinden die Kosten für die Unterbringung von herrenlosen Hunden während acht Tagen übernehmen. Neu soll dies ausgedehnt werden auf zwei Monate, sofern der / die Halter/in nicht ausfindig gemacht werden kann. Eine solche Ausdehnung der Unterbringung und deren Kosten sind inakzeptabel. Einerseits weil die Registrierung eines Hundes Pflicht ist und andererseits kann es nicht sein, dass die Gemeinden über eine so lange Unterbringungskosten übernehmen müssen von Tieren, die so oder so einen neuen Besitzer brauchen.

Art. 20 Hundesteuer Grundsätze

Die Hundesteuer ist wie bisher von kantonalen Organen einzuziehen. Es kann nicht Aufgabe der Gemeindeverwaltungsangestellten sein jeden Hund in der Gemeinde zu überprüfen ob er registriert ist oder nicht.

Die Hundesteuer soll nicht mit einer Maximalhöhe im Gesetz definiert werden. Mit der Hundesteuer sollten alle Kosten der Hundehaltung gedeckt werden können. Somit werden auch Anpassungen gegen oben möglich. Mit der Verdoppelung der Hundesteuer ab dem zweiten Hund sind wir einverstanden. Hingegen soll für die Hofhunde der Landwirte weiterhin nur die Hälfte der Hundesteuer eingezogen werden gegenüber Privatpersonen. Als Hofhunde gelten Hunde, die von Bauern / Bäuerinnen gehalten werden auf landw. Betrieben gemäss Betriebsdefinition des Landwirtschaftsamtes.

Art. 22 Steuerempfänger

Grundsätzlich müsste über die Hundesteuer sämtliche Kosten der Hundehaltung abgedeckt werden können. Auch wenn der Kanton alle Aufgaben übernimmt, ausser der Bereitstellung von Entsorgungsmöglichkeiten des Hundekotes, wäre es somit gerechtfertigt, dass den Gemeinden einen Anteil der Hundesteuer ausbezahlt würde.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse
Schweizerische Volkspartei AR



Edgar Bischof
Präsident